

Abteilungsordnung Sportzentrum Mitte

§ 1 Name

Die Abteilung trägt den Namen Sportzentrum Mitte.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung der SG Kaarst in ihrer aktuellen Fassung.

§ 3 Organe der Abteilung

I. Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung

Die Abteilung wird gemäß § 21 Punkt 4) der Satzung der SG Kaarst, vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

II. Die Abteilungsleitung kann um einen

- sportlichen Leiter und mehrere Bereichsleiter

erweitert werden.

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird einmal jährlich bis Ende Februar einberufen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Die Abteilungsversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Im Verhinderungsfall wird ein Mitglied des Präsidiums die Abteilungsversammlung einberufen und leiten.

§ 5 Zuständigkeit der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Abteilungshaushaltes,
2. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
3. die Beschlussfassung des Haushaltsplans,
4. die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung,
5. die Wahl zweier Kassenprüfer, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
6. die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 6 Abteilungsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen für zeitbefristete Mitgliedschaften, Kursmitgliedschaften entscheidet, gemäß der Satzung der SG Kaarst, der geschäftsführende Vorstand. Beschlüsse über die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen sind den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt zu geben.

§ 6 Zahlungsmodus

Beitragszahlungen sind per Bank zu leisten. Die gemäß § 7 festgelegten Beiträge, Gebühren, Umlagen werden grundsätzlich monatlich eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Rechnungsstellung/Einzelzahlung erfolgen, hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 10% pro Rechnung/Einzelzahlung erhoben. Der Antrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Fälligkeitstermin ist der erste Werktag im Monat. Fälligkeitstermin bei Rechnungsstellung oder Einzelzahlung ist sofort. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Rückbuchungen erfolgt eine Belastung mit den verursachten Kosten an das Mitglied.

§ 8 Abteilungshaushalt

1. Der geschäftsführende Vorstand der SG Kaarst erstellt den jeweiligen Haushaltsvoranschlag. Änderungen der Beiträge sind den Mitgliedern über die Homepage zur Kenntnis zu geben.

2. Der jeweilige Haushaltsplan für das laufende Jahr ist dem Präsidium vor der Versammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Der Haushalt (Einnahmen-/Überschussrechnung) des abgelaufenen Haushaltsjahres ist den gewählten Kassenprüfern spätestens 3 Wochen vor der Abteilungsversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Änderungen der Abteilungsordnung

Eine Änderung der Abteilungsordnung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der an der Wahl Beteiligten auf einer Abteilungsversammlung erfolgen. Stimmenthaltungen werden als nicht an der Wahl beteiligt gewertet.

§ 10 Schlussbestimmung

Abteilungsangelegenheiten, die durch diese Ordnung nicht geregelt werden unterliegen den Bestimmungen der Satzung der SG Kaarst.

Genehmigt per Abteilungsversammlungsbeschluss vom 06. März 2020.

Genehmigt per Präsidiumsbeschluss vom 12. Mai 2020.